

Schusswaffen

Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestellungs Voraussetzungen



Stand: 02/2024
Revisionsnummer: 0
Erste Fassung: 02/2024

1 Sachgebiet Schusswaffen

1.1 Sachgebietsbeschreibung/Abgrenzung

Der Begriff „Waffe“ ist weitläufig. Die hier verwendeten Definitionen orientierten sich am deutschen Waffengesetz (WaffG).

Das Sachgebiet ist auf **Schusswaffen** begrenzt (Definition in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 zum WaffG: *Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden*).

Vom Sachgebiet erfasst wird das gesamte Spektrum von **Lang- und Kurzwaffen** (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 2.5): Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen), ebenso deren Einzelteile und Baugruppen. Darüber hinaus erfasst sind die mechanischen und optischen Zieleinrichtungen, das Zubehör wie beispielsweise Mündungsfeuedämpfer, Kompensatoren, und Schalldämpfer.

Auch vom Sachgebiet erfasst sind den Schusswaffen gleichstehende tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 zum WaffG, die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind. Es handelt sich hier um die sog. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 bis 2.8 zum WaffG.

Nicht vom Sachgebiet erfasst werden Waffen, die dem Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (**Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**) unterliegen, aufgeführt in der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Kriegswaffenliste, mit Ausnahmen der unter Nr. 29 in dieser Anlage aufgeführten Rohrwaren:

- a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

Ebenfalls vom Sachgebiet erfasst ist die den Waffen zugehörige Munition, die innere und äußere Ballistik und die Zielballistik.

1.2 Tenorierung

Der Tenor der öffentlichen Bestellung sollte lauten:

Technik und Bewertung von Schusswaffen ab xxxx bis yyyy einschließlich deren Munition.

Den Zeitraum kann der Antragsteller ¹ frei wählen und muss mindestens 50 Jahre betragen. Der späteste Beginn sollte 1970 sein.

Der Tenor schließt auch die kulturhistorische bzw. wissenschaftlich-technische Bedeutung von Sammlungen mit ein. Eine Aufsplitterung in kleinere und kleinste Tenorierungen sollte vermieden werden, da die Aufgabenstellungen an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oft

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

gebietsübergreifende Kenntnisse erforderlich machen. Eine abweichende Tenorierung ist nur dann möglich, wenn von dem Antragsteller der Nachweis erbracht wurde, dass hierfür ein berechtigtes Interesse auf dem Markt besteht.

In einem Schadensfall und bei juristischen Auseinandersetzungen sind beispielsweise folgende Themen zu begutachten.

- Unfallschäden, technische Schäden, Verschleißschäden,
- die Güte von Reparaturarbeiten,
- der technische und optische Zustand,
- Wertermittlung (z.B. Wiederbeschaffungs-, Veräußerungs- oder Restwerte).

Darüber hinaus können beauftragt werden:

- Unfallanalysen und Unfallrekonstruktionen.
- Beurteilung der kulturhistorischen bzw. wissenschaftlich-technischen Bedeutung von Waffen.

2 Vorbildung des Sachverständigen

2.1 Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Maschinenbau oder Feinwerktechnik mit mindestens sechs theoretischen Fachsemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulgesetz. Darüber hinaus der Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in einer einschlägigen Branche, wie z. B. eines Herstellers von Waffen, Munition, Büchsenmachern, Beschussämtern oder der Polizei und Bundeswehr (Waffenwerkstätten, kriminaltechnische Labor der Landeskriminalämter oder kriminaltechnischer Untersuchungsstellen), Schulen jeder Art, an denen waffentechnische Lehrinhalte unterrichtet werden.

2.2 Eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung als Büchsenmacher sowie eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit entsprechend des Punktes 2.1 oder

2.3 ohne Hochschul-, Fachhochschul- oder Meisterabschluss, wenn der Antragsteller Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit entsprechend Punkt 2.1 nachweist, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse auf diesem Fachgebiet, entsprechend den unten dargestellten Punkten, zu vermitteln.

Weitere Voraussetzungen sind:

- der Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Jagdschein, nicht ausreichend ist der sog. „kleine Waffenschein“)
- Teilnahme am Grundlehrgang zum Umgang mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen i.S.d. § 32 Abs. 2 Nr. 3b) 1. SprengV,

3 Kenntnisse

3.1 Vertiefte theoretische Kenntnisse in den Bereichen

- Waffentechnik und allgemeine Waffengeschichte:
 - o Waffenkonstruktionen, geschichtliche Entwicklung,
 - o Waffenarten für Dienst, Jagd und Sport,
 - o Funktions- und Baugruppen von Dienst-, Jagd- und Sportwaffen,
 - o Funktion, Verschlüsse, Schlosse und Abzüge von Lang- und Kurzwaffen,
 - o Grundkonstruktionen von Gasdruckwaffen (Druckluftwaffen bzw. Softair-Waffen),
 - o Geschoss- und Patronentypen
- Ballistik (Innere, Äußere und Zielballistik):
 - o Innen-, Außen-, Zielballistik für alle Arten von Geschossen;
 - o Explosivstoffe, Treib- und Zündmittel

- Waffenrecht (WaffG mit zugehörigen Nebenvorschriften):
 - o Überblick waffenrechtliche Bestimmungen und Erlaubnisse,
 - o waffenrechtliche Einteilung von Waffen und Munition
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und Nebenvorschriften,
- Kenntnisse zur kulturhistorischen Bedeutsamkeit von Waffen(sammlungen)
- Beschussrecht:
 - o amtliche Prüfung und Kennzeichnung von Waffen und Munition.

3.2 Vertiefte technische Kenntnisse

- Grundlagen der Waffenherstellung
- Grundlagen der Munitionsherstellung

3.3 Vertiefte wirtschaftliche Kenntnisse

- Wertermittlung von Objekten.

4 Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungsbedingungen.

5 Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen

Die Anforderungen ergeben sich aus der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft und den „[Hinweisen zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens](#)“

6 Vorzulegende Arbeitsproben

Der Antragsteller hat den Nachweis der Fähigkeit der Gutachtenerstattung durch Vorlage von mindestens drei selbständig verfassten Gutachten zu führen, die das Spektrum des gewählten Sachbereichs abdecken.